Osterwerbung nach dem vorgelegten Plane durchzuführen. Die Anzeigen und die Zeitschriften, in denen sie erscheinen sollen, werden noch in diesem Monat durch eine entsprechende Veröffentlichung in allen Fachzeitungen den Uhrenfachgeschäften bekanntgegeben werden.

Ein Muster des neuen Glasfachzeichens liegt vor. Die Ausführung wird für gut befunden. An dem Entwurf werden noch folgende Änderungen getroffen: die weiße Umrandungslinie des Wappens soll etwas verstärkt werden; die blaue Untergrundfarbe des Wappens soll aufgehellt werden uud in der Mitte des Zifferblattes soll ein goldener Punkt angebracht werden, um damit eine stärkere Zusammenziehung des Zeichens zu erreichen. Die Herstellung wird mit allen Mitteln beschleunigt werden, doch kann bei dem schwierigen Herstellungsverfahren (Ätzen und Einbrennen) mit der ersten Auslieferung erst Ende Februar begonnen werden.

In einer eingehenden Aussprache über die geldliche Seite der Werbung und über ihre Auswirkung und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß durch die Wirtschaftslage und durch die immer stärker werdende Wirkung der Gemeinschaftswerbung sich die Umsätze wesentlich gesteigert haben, wird beschlossen, den Werbeitrag bis zum 31. Dezember 1937 zu erheben, den Beitrag aber für die Herbstwerbung herabzusetzen. Das wird möglich sein im Hinblick darauf, daß im Laufe des Sommers Beträge für die Herbstwerbung angesammelt werden können. Auch dieser Beschluß wird einstimmig gefaßt.

Weiterhin wird nochmals festgestellt, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Werbebeitrages durch die allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen aller Lieferanten gegeben ist. Die Lieferantenverbände werden von ihren Mitgliedern neue Verpflichtungsscheine für die Verwendung von Werbemarken bis zum 31. Dezember 1937 einholen. Diese Verpflichtung muß streng und ohne Ausnahmen durchgeführt werden.

Von der Fachgruppe und vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks sind neue Richtlinien für den Begriff des Uhrenfachgeschäftes aufgestellt worden. Sie haben folgenden Wortlaut:

**Richtlinien für den Begriff „Uhrenfachgeschäft"**

1. Als Uhrenfachgeschäfte sind nicht anzusehen Warenhäuser, Kaufhäuser, Versandgeschäfte, Bazare, Einheitspreisgeschäfte, Hausierbetriebe.

2. Damit ein Einzelhandelsgeschäft als „Uhrenfachgeschäft" anerkannt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) es muß eine gewerbsmäßig betriebene Einzelhandlung mit rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit sein,

b) die Einzelhandlung muß eine öffentliche Verkaufsstelle sein und unmittelbar und persönlich mit der Kundschaft verkehren,

c) die Verkaufsstelle soll von dem vorhandenen Warenlager mindestens zwei Fünftel Uhren haben und muß als Uhrenfachgeschäft der Verkehrsauffassung entsprechen,

d) für die fachgemäße Bedienung der Kundschaft muß der Inhaber oder ein Angestellter eine solche Sach- und Fachkenntnis für Uhrengeschäfte besitzen, wie sie in der Sachkundeprüfung vor der Handelskammer nachgewiesen werden muß,

e) die Uhrenhandlung muß unter Einhaltung der allgemeinen Gepflogenheiten betrieben werden, die zur Erhaltung eines gesitteten und friedlichen Wettbewerbs von der zuständigen Fachgruppe vorausgesetzt werden.

Ab 1. Januar 1937 gelten nur diese vorstehenden Richtlinien.

## Ein Schaufenster für Bestecke

Hier soll einmal die humoristische Note ausschlaggebend sein, denn die auszustellenden Artikel, in diesem Fall Eßbestecke, müssen nicht immer in ganz nüchtern-sachlicher Art ausgestellt werden, sondern können z. B. einen Eintopf aus

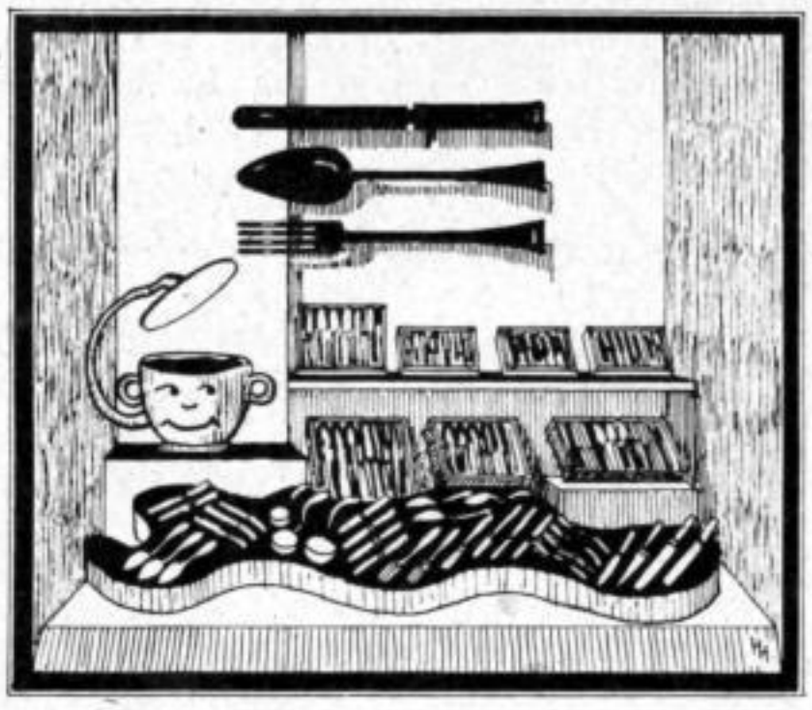

Pappe (bemalt) oder einen Blechtopf als Blickfang haben. Als sonstige Ausrüstung sehen wir hier einen Kamin mit Rauchrohr, aus einer bespannten Holzkiste bestehend, den Eintopf und eine Garnitur Eßbestecke, entweder aus Pappe geschnitten oder in einer von der Firma gelieferten Größe als Blickfang auf die Rückwand befestigt. Ein Brett, das hier zur Aufnahme von Besteckkästen dient, läßt sich leicht anbringen. (W/488)

Diese Richtlinien dienen der Klärung des Begriffes „Uhrenfachgeschäft" und haben mit der Fachtreue der Lieferantenschaft nichts zu tun. Die Fachtreue der Lieferantenschaft richtet sich nach den hierüber bereits getroffenen Abmachungen.

Für den Einzelhandel:

Fachgruppe 23 Juwelen, Gold- und Silberwaren — Uhren, Fachuntergruppe Uhren.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Reichsverband
der Deutschen Uhrmacher und Uhreneinzelhändler e. V.
Flamm. Sander. Flügel. König.

Ferner werden neue Richtlinien für die Verleihung des Fachzeichens aufgestellt und beschlossen. Sie haben folgenden Wortlaut:

**Richtlinien für die Verleihung des Fachzeichens (Verbandszeichen) „Ankerrad mit Zifferblatt" an Uhreneinzelhandlungen**

1. Es muß sich um ein Uhrenfachgeschäft nach den Richtlinien der Fachgruppen handeln.

2. Der Arbeitsausschuß erteilt über die örtlich oder bezirklich zuständige Organisation des Reichsinnungsverbandes bzw. der Fachgruppe 23 das Fachzeichen. Das Fachzeichen kann nicht käuflich erworben werden.

3. In Zweifelsfällen entscheidet über die Verleihung der Obermeister der zuständigen Pflichtinnung für das Uhrmacherhandwerk gemeinschaftlich mit dem örtlich

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19370100/59